

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 2478
des Abgeordneten Christoph Schulze
der BVB / FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/6035

Bauanträge für Windkraftanlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Genehmigung von Windkraftanlagen in weiten Teilen geregelt. Daraus geht hervor, dass Windkraftanlagen ab einer Höhe von 50 Metern einer Baugenehmigungspflicht unterliegen.

Frage 1: Wie viele Bauanträge gab es im Land Brandenburg für Windkraftanlagen in den Jahren 2000 bis 2016? Bitte um Angabe in tabellarischer Form für jedes Jahr des genannten Zeitraumes, untergliedert in die Brandenburger Landkreise mit Angabe der Anzahl beantragten Windkraftanlagen

zu Frage 1: Die Regelungen zur Genehmigungspflicht für Windkraftanlagen (WKA) haben sich im fraglichen Zeitraum mehrfach geändert. Im Jahr 2000 unterlagen WKA unabhängig von ihrer Höhe oder Leistung der Genehmigungspflicht ausschließlich nach Baurecht. Sie waren nicht nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungspflichtig. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (Inkrafttreten 03.08.2001) wurde die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG für Windfarmen ab 3 WKA ab einer Höhe von 50 m eingeführt. Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 (Inkrafttreten 01.07.2005) wurden alle WKA ab einer Höhe von 50 m immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung ein, so dass für WKA ab einer Höhe von 50 m seit 01.07.2005 keine selbstständigen Baugenehmigungen mehr beantragt werden dürfen. WKA, die vor dem Eintritt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Baurecht zugelassen wurden, mussten gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt werden. Für diese WKA erteilte Baugenehmigungen gelten gem. § 67 Abs. 9 BImSchG als immissi-

onsschutzrechtliche Genehmigungen weiter. Zur Beantwortung der Frage wird für den Zeitraum von 01.01.2000 bis zum 02.08.2001 sowie für den Zeitraum vom 03.08.2001 bis 30.06.2005 bezüglich erteilter Baugenehmigungen für 1 und 2 WKA auf die Anzahl der angezeigten WKA abgestellt (Anlage 1). Die statistische Erfassung der WKA erlaubt für weit zurückliegende Zeiträume und baurechtliche genehmigte WKA vor dem Beginn der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht keine genaue Zuordnung der Anzahl der WKA zu einzelnen Genehmigungsverfahren. Außerdem erlaubt die zur Verfügung stehende Erfassung für weit zurückliegende Zeiträume keine Auswertung der Bauanträge und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die abgelehnt wurden, so dass nur die Bauanträge und Anträge nach BImSchG angegeben werden können, die zur Genehmigung der WKA führten. Die Tabelle zu angezeigten WKA (Anlage 2) enthält die Anzahl der einzelnen Windräder, für die zum Zeitpunkt des Eintritts der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht Genehmigungen erteilt waren oder die schon errichtet waren.

Kreis	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Brandenburg an der Havel																	
Cottbus						1	3										
Frankfurt (Oder)			1				3	1		1							
Potsdam																	
Barnim		1	2	3	2			2	3		2	3	5	4	1	1	7
Dahme-Spreewald		1	5	1	4		2	3	1	4	2	6	5	4	4	1	4
Elbe-Elster			2	5	5	6	3	7	7	5	4	6	3	9	6	8	11
Havelland			2	1	3	2	5	7	4	4	3	2		1			1
Märkisch-Oderland			4	4	9	2	6	3	6	2	3	4	2	2	1	2	11
Oberhavel			2	9		1				2		1	2		1	1	
Oberspreewald-Lausitz			1	2	1		3	2	2	3	4	2	2	1	7		2
Oder-Spree		1	3	2	2	1	2	1					2	3	1	2	
Ostprignitz-Ruppin		1	2	5	1	1	1	5	2	4	4	5	8	4	1		
Potsdam-Mittelmark			2	3	1	1	1	1	1				1		4	4	6
Prignitz			14	10	2	4	4	6	3	7	8	4	12	20	5	6	15
Spree-Neiße			1	2	2	1	1	3	1	1			3	2	4	1	3
Teltow-Fläming			3	6	2		1	3	2	3		7	2	1	3	6	15
Uckermark			12	7	3	3	2	5	12	9	4	4	5	8	13	11	31
gesamt	0	4	56	60	37	23	37	49	44	45	34	44	52	59	51	43	106

Kreis	2001	2002	2003	2004	2005
Brandenburg an der Havel					
Cottbus					
Frankfurt (Oder)					
Potsdam					
Barnim					
Dahme-Spreewald	5	3		1	
Elbe-Elster	28	29			
Havelland					
Märkisch-Oderland					
Oberhavel	4				16
Oberspreewald-Lausitz	49				1
Oder-Spree					
Ostprignitz-Ruppin	32	34	3	1	54
Potsdam-Mittelmark					
Prignitz	35	43		20	25
Spree-Neiße	4	4			
Teltow-Fläming	33				
Uckermark					
gesamt	190	113	3	22	96